



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

B. Die Bußfragen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

B. Die Probleme der sächsischen Bußordnung.

8. Die Fragen der sächsischen Bußordnung werden in der Regel nur als Vorfragen für die Lösung des Ständeproblems erörtert. Aber der Zusammenhang ist kein notwendiger. Die Entscheidung des Ständeproblems ist nicht durch die Stellungnahme zu den Bußfragen bedingt. Das wird auch durch die Arbeit Lintzels bewiesen. Andererseits behalten die Bußfragen auch nach der Lösung des Ständeproblems wissenschaftliche Bedeutung, und zwar nach zwei Richtungen hin:

9. Einmal für die soziale Beurteilung der sächsischen Bußordnung. Die verschiedenen Stände haben verschieden hohe Bußen. Es bestand gewissermaßen eine ziffernmäßige Abschätzung der Volksgenossen nach ihrem Werte. Das ist für unser heutiges Empfinden auffallend. Nach der älteren Ansicht war die Spannung bei den Sachsen besonders stark, stärker als irgendwo sonst. Wenn einem Edeling ein Daumen abgehauen wurde, so mußte genau soviel bezahlt werden wie bei der Tötung von drei Laten¹⁵⁾. Nach meiner Überzeugung ist diese Annahme ein Irrtum. Die Spannung war nicht höher als bei anderen Stämmen. Ja wir finden eine besondere Milde, eine Gestalt des Bußensystems, die den unteren Ständen besonders günstig war, nämlich das System der Doppelstu-
f u n g¹⁶⁾. Der Angehörige des höheren Standes erhält mehr, wenn er verletzt wird, aber er muß auch mehr zahlen, wenn er der Täter ist. Dem größeren Rechte entspricht auch eine größere Pflicht. Es ist einleuchtend, daß durch diese „Gegenseitigkeitsklausel“ die soziale Bedeutung der Bußverschiedenheit in ein neues Licht rückt. Spuren dieses Systems finden sich auch sonst. Aber die sichere Erkenntnis wird uns erst durch die sächsischen Nachrichten vermittelt.

10. Die sächsische Bußordnung ist ferner mit entscheidend für das Alter der Bußensysteme und ihre Zurückverlegung in eine vorgeschichtliche Zeit. Wir haben Anhaltspunkte dafür, daß die Buß- und Wergeldzahlen auch bei solchen Stämmen übereinstimmen, die in geschichtlicher Zeit in keiner politischen Verbindung miteinander standen (Hypothese des gemein germanischen Wergelds¹⁷⁾). Wie diese Übereinstimmung zu erklären wäre, das ist eine

15) Vgl. unten § 7.

16) Vgl. unten § 15 ff.

17) Vgl. unten § 12.

noch nicht gelöste Frage. Ob nun die Beobachtung zutrifft, das hängt mit in erster Linie von den sächsischen Bußzahlen ab. Die Sachsen waren vor der fränkischen Eroberung politisch immer selbständig. Wenn ihr vorfränkisches Wergeld mit den Wergeldern anderer Stämme übereinstimmt, so wird jene Beobachtung bestätigt. Andernfalls wird sie gefährdet.

Bei den Bußproblemen ist Lintzel hinsichtlich der Bußenspannung und hinsichtlich der Doppelstufung auf dem Boden der älteren Ansichten stehengeblieben. Die Möglichkeit eines germanischen Wergelds wird mit Nachdruck bekämpft, ebenso diejenige Übereinstimmung der deutschen Wergelder, die auch die ältere Lehre annimmt. Diesen Teil der Ausführungen Lintzels muß ich ablehnen. Namentlich muß ich der Deutung widersprechen, welche die für das Problem der Doppelstufung wichtigste Quellenstelle, daß c 5 Capitulare Saxonicum erhält. Lintzel ist einer Ansicht Brunners gefolgt, die auch sonst Zustimmung gefunden hat, aber zweifellos unrichtig ist.

Den Problemen der Bußordnung soll meine zweite Untersuchung gewidmet sein.

C. Die Ständelehre Herbert Meyers.

11. Herbert Meyer geht von einer ganz anderen Nachrichtengruppe aus. Er untersucht zunächst das Wesen und die Bedeutung des Handgemals. Auf Grund der Ergebnisse und in Anlehnung an Ernst Mayer gelangt er zu einer Ständelehre, die er auch für die Karolingerzeit und die Vorzeit vertritt. Im Hinblick auf die Unterscheidung von Edeling und Friling kann man die Lehre Herbert Meyers als die Theorie der *F a m i l i e n g e m e i n s c h a f t* bezeichnen.

Meyer nimmt an, daß die altsächsische Standesgliederung in ihren Grundzügen dem heutigen Adelsrecht Englands entsprochen habe. In England sei noch heute nur der Geschlechtsälteste, der Senior, als Lord oder Earl der Edle. Alle anderen Mitglieder seines Geschlechtes seien nicht adlig. Dieses Recht habe auch bei den Sachsen der Karolingerzeit gegolten. Die Edelinge der karolingischen Nachrichten seien die Geschlechtsältesten derselben Sippen, deren übrige Mitglieder den Stand der Frilinge bildeten. Der Vorzug der Geschlechtsältesten habe auf dem Besitze des Handgemals beruht, nämlich des Ahnhofs mit Gerichtsbarkeit und Ahnengrab, das sich im Wege der Einzelerbfolge auf den jeweils nächsten und ältesten Schwertmagen